

C

Die Beteiligung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden italienischen Staatsangehörigen an der Wahl der italienischen Kandidaten zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in Deutschland wird jedoch durch die Regierung der Italienischen Republik organisiert. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann deshalb keine Garantie für die Einhaltung des Grundsatzes der freien und geheimen Wahl übernehmen (Punkt a).

Die Möglichkeiten der Durchführung von Wahlwerbung für italienische Wähler sind mit den zuständigen Rundfunk- und Fernsehanstalten unmittelbar zu klären. Die Frage der Plakatwerbung, das Verteilen von Flugblättern, das Aufstellen von Informationsständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen usw. richtet sich nach dem Straßenrecht des jeweiligen Bundeslandes und ist mit den zuständigen deutschen Behörden auf örtlicher Ebene zu klären. Gleiches gilt für das Anbringen von Wahlplakaten im Außenbereich von Wahllokalen 48 Stunden vor dem Wahltag, soweit öffentliche Straßen und Plätze betroffen sind. Darüber hinaus bedürfen solche Maßnahmen der Zustimmung des jeweiligen Gebäudeeigentümers. Eine Gleichstellung mit deutschen politischen Parteien kann nicht verlangt werden (Punkt e, j).

Wahlhandlungen sind gemäß der Rundnote des Auswärtigen Amts Nr. 08/2003 vom 19. Juni 2003 auf die Räumlichkeiten der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen sowie auf die Räumlichkeiten von Honorarkonsuln zu beschränken.

187 Wörter